

Satzung der Bürgerstiftung Leinfelden-Echterdingen

Präambel

In gemeinsamer gesellschaftspolitischer Verantwortung gründen Bürgerinnen und Bürger von Leinfelden-Echterdingen eine Bürgerstiftung. Sie wollen damit mehr Mitverantwortung für die Gestaltung der Stadt übernehmen. Die Bürgerstiftung führt Menschen zusammen, die sich aktiv als Stiftende, Spendende und ehrenamtlich Mitarbeitende für das Gemeinwesen engagieren.

Die Bürgerstiftung Leinfelden-Echterdingen ist eine gemeinnützige Stiftung von Bürgerinnen und Bürgern für Bürgerinnen und Bürger. Ihr können Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Vereine und andere Organisationen angehören. Sie handelt autonom und nachhaltig im Blick auf das gesamte Gemeinwesen.

Die Bürgerstiftung will durch Förderung und Anerkennung des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements ein Klima der Solidarität, des gegenseitigen Helfens, der Erhaltung der Lebensqualität, der Innovation und der Weiterentwicklung der demokratischen Gesellschaft unterstützen.

Sie wirkt im Verhältnis zur kommunalen und staatlichen Verwaltung ergänzend bzw. nachrangig und hat nicht das Ziel, kommunale oder staatliche Leistungen zu ersetzen.

Durch Öffentlichkeitsarbeit und eine offene Informationspolitik sollen die Strukturen der Bürgerstiftung sowie Entscheidungen über geförderte und operative Projekte der Bürgerstiftung transparent gemacht und gehalten werden.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Zuwendungen

§ 5 Stiftungsorganisation

§ 6 Stiftungsversammlung

§ 7 Stiftungsrat

§ 8 Stiftungsvorstand

§ 9 Schirmherrin / Schirmherr

§ 10 Geschäftsführung, Abschlussprüfung

§ 11 Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

§ 12 Stiftungsaufsicht

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Leinfelden-Echterdingen“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Leinfelden-Echterdingen.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
 - Familie, Jugend, Seniorinnen und Senioren
 - Bildung, Erziehung, Wissenschaft, Forschung
 - Kunst und Kultur, Heimat- und Denkmalpflege
 - sozialen Themen und Aktivitäten
 - mildtätigen Zwecken
 - Gesundheit und Sport
 - Natur- und Umweltschutz
 - Völkerverständigung
- (2) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - die Durchführung und Förderung von Projekten und Maßnahmen auf den vorgenannten Gebieten (vgl. § 2 (1))
 - die Vergabe von Preisen, Stipendien, Beihilfen, Zuschüssen oder ähnlichen Zuwendungen auf den vorgenannten Gebieten
 - die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen
 - die ideelle Unterstützung von Personen, Institutionen und Einrichtungen, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Stiftungszweck in erster Linie in der Stadt Leinfelden-Echterdingen und dem angrenzenden Filderraum.
- (4) Es ist nicht Zweck der Stiftung, Aufgaben oder Förderungen zu übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt oder des Staates gehören.
- (5) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen und Stiftungsfonds übernehmen, die den oben genannten Zwecken dienen.
- (6) Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Mittel der Stiftung müssen zeitnah entsprechend den Vorschriften der Abgabenordnung für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stiftenden sorgen (§ 58 Nr. 5 AO).
- (4) Rücklagen dürfen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden. Freie Rücklagen (§ 58 Nr. 7 AO) können mit Genehmigung des Stiftungsrats dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfangende von Stiftungsleistungen sind verpflichtet, Verwendungsnachweise zeitnah zu erbringen.
- (6) Die Bürgerstiftung kann den zeitlichen Aufwand ehrenamtlichen Engagements im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten der Ehrenamts- oder Übungsleiterspauschale entschädigen sofern es die Mittel der Stiftung zulassen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Zuwendungen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- (3) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Dies gilt auch für nichtmonetäre Vermögenswerte, für Erbschaften und Vermächtnisse, wenn vom Erblasser nicht anders gewollt.
- (4) Zuwendungen können durch den Zuwendungsgebenden einem bestimmten satzungsmäßigen Zweck oder einem näher bestimmten Ziel der Stiftung zugeordnet werden. Zustiftungen ab einem Betrag von Euro 25.000 können auf Wunsch des Stiftenden mit einem Namen verbunden werden.
- (5) Regelungen hinsichtlich Zustiftungen (u.a. Mindestbetrag) werden auf Antrag des Vorstands im Stiftungsrat entschieden.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - Stiftungsversammlung
 - Stiftungsrat
 - Stiftungsvorstand
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.
- (3) Die Bürgerstiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben gegen Entgelt Personal beschäftigen und bei entsprechender Größe einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen und Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte vergeben.
- (4) Soweit die Mitglieder der Organe ehrenamtlich tätig sind, beschränkt sich ihre Haftung auf Schäden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stiftenden. Darüber hinaus können durch Beschluss des Stiftungsrats Bürgerinnen und Bürger berufen werden, die größere Spenden einbringen und auch Bürgerinnen und Bürger, die ihre Zeit oder ihr Wissen im Sinne eines gemeinnützigen bürgerschaftlichen Engagements zur Verfügung stellen und die Stiftung nachhaltig fördern (Zeitstiftende). Diese Personen werden im Folgenden als Stiftende bezeichnet.
- (2) Juristische Personen und Personenmehrheiten können als Stiftende der Stiftungsversammlung angehören, wenn sie eine natürliche Person zu ihrem ständigen Vertreter bestellen.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser oder die Erblasserin in seiner bzw. ihrer Verfügung eine Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll.
- (4) Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr von dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsrats einberufen und von diesem bzw. dieser geleitet.
- (5) Der Stiftungsrat kann wichtige Angelegenheiten in der Stiftungsversammlung vortragen und diese darüber entscheiden lassen.
- (6) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stiftungsversammlung
 - Festlegung der Zahl der Mitglieder des Stiftungsrats
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrats
 - Kenntnisnahme des Haushaltplans und des Jahresabschlusses des Vorjahres
 - Kenntnisnahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vorjahres sowie der Projektplanung für das laufende Jahr
 - Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben Personen in erster Linie aus dem Kreis der Stiftenden, dem oder der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin und weiteren Mitgliedern. Sollte die Mindestzahl der Mitglieder des Stiftungsrats mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, führt der Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Wahl eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder in der nächsten Stiftungsversammlung fort.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrats bis zur Wahl ihrer Nachfolgenden in der nächsten Stiftungsversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Stadt Leinfelden-Echterdingen ist als Schirmherr bzw. Schirmherrin der Stiftung ständiges ordentliches Mitglied des Stiftungsrats. Er oder sie kann einen dauerhaften Vertreter oder eine dauerhafte Vertreterin mit Stimmrecht benennen.
- (4) Der Stiftungsrat wird von dem oder der Vorsitzenden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats oder des Stiftungsvorstands dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungsrats. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands zuzuleiten sind.
- (8) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Willens der Stiftenden, beaufsichtigt den Stiftungsvorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere
 - Genehmigung des Haushaltplans
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Genehmigung der Projektplanung und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres
 - Entlastung des Stiftungsvorstands
 - Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Abschlussprüferin
 - Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die nach der Satzung der Zustimmung bedürfen
 - Festlegung der Grundsätze zur Vergabe von Zuwendungen bzw. die Verfassung von Förderrichtlinien in Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand
 - Anträge über Änderungen der Satzung, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (9) Der Stiftungsrat wählt die Vorstandsmitglieder.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei Personen in erster Linie aus dem Kreis der Stiftenden, dem oder der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin und ggf. weiteren Mitgliedern. Sollte die Mindestzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder in der nächsten Stiftungsratssitzung fort.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrats sein. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsvorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolgenden in der nächsten Stiftungsratssitzung im Amt. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Stiftungsvorstands können aus wichtigem Grund mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. nachhaltiger Mangel an der Arbeitsbeteiligung des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Aufgaben des Stiftungsvorstands
 - Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.
 - Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat den Willen der Stiftenden im Rahmen des Stiftungsrechts und dieser Satzung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten und das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung und effiziente Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.
 - Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen der Stiftung und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
 - Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zu den Aufgaben des Stiftungsrats und der Stiftungsversammlung gehören. Er berichtet dem Stiftungsrat und der Stiftungsversammlung über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor. Er sorgt darüber hinaus für weitgehende Information und Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit.

- (5) Der Vorstand hat die Zustimmung des Stiftungsrats einzuholen bei
- Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als 10.000 Euro begründet werden, sofern sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind.
 - Förderungen ab 10.000 Euro, sofern sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind.
- (6) Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Begutachtung und Ausarbeitung von Vorschlägen und förderungswürdigen Projekten heranziehen oder zu diesem Zweck Ausschüsse bilden.

§ 9 Schirmherr

Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Stadt Leinfelden-Echterdingen ist Schirmherr bzw. Schirmherrin der Stiftung.

§ 10 Geschäftsführung, Geschäftsjahr, Abschlussprüfung

- (1) Die Geschäfte der Stiftung sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende jedes Geschäftsjahres einen Jahresabschluss bis spätestens 31. März des Folgejahres zu erstellen. In gleicher Weise ist sie verpflichtet, eine Projektplanung durchzuführen und am Ende des Geschäftsjahres einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht zu erstellen.
- (3) Die Stiftung wird durch einen Abschlussprüfer oder Abschlussprüferin (Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin) oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Prüfungsvermerks befugte Stelle) geprüft. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Zuwendungen und Erträge erstrecken.
- (4) Kredite können nur in Anspruch genommen werden, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Stiftungstätigkeit dies erfordert und die Rückzahlung des Kredits ohne erneute Zwischenfinanzierung innerhalb von längstens zwei Jahren möglich ist.
- (5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Organe der Stiftung können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit in der Stiftungsversammlung. Sie bedürfen außerdem der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei

Zweckänderungen ist vorab eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

- (2) Falls durch eine Änderung der Satzung oder infolge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse die Fortführung der Stiftung nicht mehr möglich oder sinnvoll erscheint, ist die Aufhebung der Stiftung zu beantragen. Der Beschluss hierzu bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit in der Stiftungsversammlung.
- (3) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an die Stadt Leinfelden-Echterdingen, die es ihrerseits ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Vermögen, das die Stiftung als Träger für andere Stiftungen übernommen hat, fällt an diese zurück, die es ihrerseits ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stiftung hat der Aufsichtsbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Auskünfte zu erteilen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium Stuttgart in Kraft.